Satzung des AATiS e.V. –
Arbeitskreis Amateurfunk und Telekommunikation in Schulen

In der von der Mitgliederversammlung vom 06.03.2026 beschlossenen geänderten Fassung.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "AATiS e.V.“ – Arbeitskreis Amateurfunk und Telekommunikation in Schulen. Er hat seinen Sitz in Börnichen/Erzgebirge und ist beim Registergericht des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "AATiS e.V.“ – Arbeitskreis Amateurfunk und Telekommunikation in Schulen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurfunkdienstes und der Bildung im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

- durch Entwicklung von Geräten zur Übertragung und Verarbeitung von Nachrichten, Zeichen und Bildern, insbesondere aus dem Bereich des Amateurfunkdienstes, die von Jugendlichen gebaut und genutzt werden können;
- Durchführung von Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen zur experimentellen Telekommunikation und des Amateurfunks für Lehrer an allgemein- und berufsbildenden Schulen, Ausbilder in Betrieben und der Erwachsenenbildung, Jugendleiter, Schüler und Jugendliche außerhalb von Schulen;
- Durchführung und Mitarbeit an wissenschaftlichen Experimenten und Projekten zur Nutzung der Nachrichtentechnik;
- weltweite Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Institutionen mit gleichen und ähnlichen Zielen;
- Erstellung von Veröffentlichungen und weiteren Medien zur Realisierung vorgenannter Ziele.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

Über einen Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Streichung bzw. Ausschluss aus dem Verein oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von drei Wochen Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch Einschreibebrief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Beschlusses vom Mitglied beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss hat die nächste satzungsgemäße Mitgliederversammlung. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge regelt eine Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitglieder zur Mitarbeit benennen oder abberufen. Der Vorstand einschließlich der benannten Personen wird als „Erweiterter Vorstand“ bezeichnet.

§9 Aufgabe und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen werden. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung mit Nennung des Protokollführers,
- Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Streichungen und Ausschlüssen von Mitgliedern.

§10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Folgende Ämter sind zu wählen: der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassierer. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder ersatzweise vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

§12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Vereinsauflösung,
- weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines Jahres sollte die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für zwei Jahre Amtsdauer zwei Kassenprüfer gewählt. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens neun Zehntel der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Amateur-Radio-Club e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Beitragsordnung des AATIS e.V. – Arbeitskreis Amateurfunk und Telekommunikation in Schulen

Die Mitgliederversammlung des Vereins: AATIS e.V. – Arbeitskreis Amateurfunk und Telekommunikation in Schulen hat am 06.03.2026 auf Grundlage des §6 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung, Fälligkeit und Anpassung der Mitgliedsbeiträge des Vereins „AATIS e.V. – Arbeitskreis Amateurfunk und Telekommunikation in Schulen“. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und gilt für alle Mitglieder.

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres.

§2 Beitragsverpflichtung

Die Mitglieder des Vereins sind nach §6 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt bei der erstmaligen Verabschiedung dieser Beitragsordnung:

- für Mitglieder 54,00€ / Jahr

- für Mitglieder bis 25 Jahre 38,00€ / Jahr mit Versand der Vereinszeitschrift ausschließlich in digitaler Form.

- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01. Januar im Voraus fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Das entsprechende Vereinskonto ist in der Anlage zur Beitragsordnung veröffentlicht.

§3 Zahlungsverzug und Mahnkosten

Wird der Beitrag nicht spätestens vier Wochen nach Fälligkeit (also bis zum 31. Januar) vollständig entrichtet, befindet sich das Mitglied automatisch im Zahlungsverzug. Nach Eintritt des Zahlungsverzuges wird eine erste Mahnung ausgesprochen. Es wird eine Mahngebühr in Höhe der anfallenden Kosten erhoben. Erfolgt innerhalb weiterer zwei Wochen keine Zahlung, kann der Verein eine zweite Mahnung mit einer zusätzlichen Mahngebühr erheben.

Weitere rechtliche Schritte zur Beitragseinziehung bleiben vorbehalten. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.01. des Geschäftsjahres eingezogen.

§4 Beitragshöhe

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand festgelegt und in der Anlage zur Beitragsordnung veröffentlicht.

Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge jährlich im Rahmen der prozentualen Veränderung des Lebenshaltungsindexes (Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes) anzupassen. Eine solche Anpassung bedarf keiner Mitgliederversammlung, ist jedoch den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mitzuteilen. Anpassungen außerhalb dieses Indexes werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bei Betragsanpassungen gilt ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Kalenderjahres.

§5 Besondere Regelungen

In begründeten Einzelfällen (z.B. soziale Härten) kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beitragserleichterungen gewähren. Änderungen der Anlage der Beitragsverordnung werden den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt.

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.03.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen zur Beitragserhebung.

Anlage der Beitragsordnung

Stand

01.01.2027

Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

AATiS e.V.
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
IBAN: DE71 8305 0303 0011 0184 88
BIC: HELADEF1SA

Beitragsklassen

Mitglieder: 54,00€ / Jahr

Mitglieder bis 25 Jahre: 38,00€ / Jahr

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit